

# Einwohnergemeinde Guttannen

---



# VERORDNUNG

zum Feuerwehrreglement

**2023**

Mit Änderung per 01. Januar 2025

# Verordnung

---

Alle männlichen Personenbezeichnungen in dieser Verordnung gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

## **Inhaltsverzeichnis**

I. Ersatzabgabe, Sold, Entschädigungen, Spesen .....	3
II. Feuerwehrdienstpflicht, Befreiung .....	5
III. Bussen .....	5
IV. Gebühren, Einsatzkosten .....	6
V. Strafbestimmungen und Disziplinarvergehen.....	7

## I. Ersatzabgabe, Sold, Entschädigungen, Spesen

Gestützt auf das Feuerwehrreglement vom 3. Dezember 2022 erlässt der Gemeinderat Guttannen folgende Verordnung:

**Art. 1**  
Ersatzabgabe Aktive Angehörige der Feuerwehr bezahlen keine Ersatzabgabe.

**Art. 2**  
Sold **Stundenansatz für Schulung, Ausbildung, Übungen**  
  
Einsatzleiter (Offiziere), reine Einsatzleiteraus-  
bildung und Offiziersausbildung, Gruppenführer, Fachdienst, Mann-  
schaft, Fahrschule, Übungsvorbereitung  
  
CHF 25.00 pro Stunde

**Art. 3**  
Kursentschädigung **Aus- und Weiterbildungskurse aller Angehörigen der  
Feuerwehr und unabhängig der Ausbildungsinhalte  
und -stufen.**  
  
CHF 75.00 bis drei Stunden  
CHF 125.00 bis fünf Stunden  
CHF 200.00 über fünf Stunden  
  
Weitere Entschädigungen der GVB werden vom Taggeld nicht  
abgezogen.

**Art. 4**  
Fixum Kommandant CHF 5'100.00  
Kommandant Stv. 1 CHF 3'100.00  
Kommandant Stv. 2 CHF 3'100.00  
Fourier CHF 1'050.00  
Chef Ausbildung CHF 2'050.00

**Art. 5**  
Entschädigung für Funktionen Entschädigung nach Aufwand, CHF 25.00 pro Stunde

**Art. 6**

# Verordnung

---

Spesenregelung	Spesen sind, soweit sie nicht von der GVB oder einer anderen Institution bezahlt werden, durch die Sitzgemeinde auszurichten.
Reisespesen	<p><b>Art. 7</b> Benützung des Privatautos gemäss Routenplaner vom Wohnort bis Kursort und retour CHF 00.70 pro Kilometer</p> <p>Parkgebühren Effektive Kosten</p> <p>Bahnbillette 2. Klasse vom Wohnort bis Kursort und retour Effektive Kosten</p> <p>Verpflegung pro Hauptmahlzeit (Mittag- und Nachtessen) CHF 20.00 pro Mahlzeit</p> <p>Übernachtung inklusive Frühstück. Eine Übernachtung ist gerechtfertigt, wenn die einfache Fahrzeit über eine Stunde beträgt, oder das Kursprogramm keine genügende Ruhezeit gewährleistet Effektive Kosten, maximal CHF 150.00</p>
Abrechnung	<p><b>Art. 8</b> Für alle Abrechnungen nach effektiven Kosten sind die Quittungen einzureichen.</p>
Einsatzentschädigungen	<p><b>Art. 9</b> <b>Ernstfalleinsätze</b> Einsatzentschädigung für alle Angehörigen der Feuerwehr CHF 25.00 pro Stunde</p> <p>Das Feuerwehrkommando oder der Einsatzleiter legen die anrechenbare Einsatzzeit fest.</p> <p>Die Einsatzentschädigung wird als Sold dem Angehörigen ohne Abzüge ausbezahlt.</p>
Maschinen und Fahrzeuge	<p><b>Art. 10</b> Maschinen und Fahrzeuge werden für Feuerwehreinsätze nach den geltenden Tarifen FAT, ASTAG, SBV entschädigt.</p>
Rechnungsstellung	<p><b>Art. 11</b> Die Besitzer der eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge stellen dem Feuerwehrkommando Rechnung.</p>

## II. Feuerwehrdienstpflicht, Befreiung

Feuerwehrdienstpflicht	<b>Art. 12</b> Die Dienstpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 21. Lebensjahr erreicht wird und endet am 31. Dezember nach Erreichen des 50. Altersjahr.
Übertritt aus der Jugendfeuerwehr	<b>Art. 13</b> Angehörige der Jugendfeuerwehr können ab dem 19. Altersjahr in die Feuerwehr eingeteilt werden.

## III. Bussen

Bussen	<b>Art. 14</b> Für unentschuldigtes Fehlen an Übungen der Feuerwehr gilt pro fehlende Übungsstunde folgender Bussenansatz:  Pro Übungsstunde CHF 25.00
Entschuldigungen	<b>Art. 15</b> Unentschuldigtes Fernbleiben von der Rekrutierung wird mit einer Busse von CHF 100.00 bestraft. Als Entschuldigung gelten die Gründe gemäss Art. 12 Absatz 3 des Feuerwehrreglements.
Formular	<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Die Feuerwehr stellt ein Entschuldigungsformular zur Verfügung.  <sup>2</sup> Entschuldigungen sind vorgängig, spätestens aber bis 10 Tage nach der Übung, schriftlich, bei der Feuerwehr innert dem Kirchet einzureichen.  <sup>4</sup> Den Entschuldigungen sind je nach Grund folgende Dokumente beizulegen: <ul style="list-style-type: none"><li>- Arztzeugnis</li><li>- Marschbefehl oder Aufgebot</li><li>- Arbeitsrapport und Unterschrift des Arbeitgebers auf dem Entschuldigungsformular</li><li>- Angabe von Abreise- und Rückreisedatum</li></ul>

## IV. Gebühren, Einsatzkosten

**Art. 17**  
Gebühren, Einsatzkosten Gebühren und Entschädigungen für Einsätze, die nicht unter die unentgeltliche Hilfeleistungspflicht gemäss übergeordnetem Recht fallen, werden nach den geltenden Feuerwehrweisungen (FWW) der GVB in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für die nachbarliche Hilfeleistung.

Fahrzeuge, Geräte und Maschinen von Dritten werden nach den zurzeit gültigen Tarifen (z.B. FAT, ASTAG, SBV, usw.) verrechnet.

**Art. 18**  
Fehlalarme Fehlalarme von Brandmeldeanlagen werden nach FWW verrechnet. Als Fehlalarme werden bezeichnet:

a) Alarme, die kein weiteres Intervenieren der Einsatzkräfte erfordern. Ausgenommen ist die erfolgreiche Bekämpfung des Ereignisses vor Eintreffen der Einsatzkräfte,

b) fehlerhaftes Bedienen der Brandmeldeanlagen,

c) technische Defekte oder Störungen an der Brandmeldeanlage,

d) mutwilliges oder fahrlässiges Auslösen der Brandmeldeanlage,

Der erste Fehlalarm innerhalb eines Jahres nach der Neuinstallation oder Erweiterung der Brandmeldeanlage ist nicht kostenpflichtig. Alle weiteren Fehlalarme werden verrechnet.

Fehlalarme von KWO-Anlagen oder KWO-Gebäuden gemäss Art. 18 Abs. a bis c sind nicht kostenpflichtig und werden nicht verrechnet.

## V. Strafbestimmungen und Disziplinarvergehen

Disziplinarvergehen **Art. 19**  
Verstösse gegen die Disziplin, das Ausbleiben bei Übungen, Ernstfalleinsätzen und anderen Dienstleistungen ohne genügende Entschuldigung, sowie alle Widerhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen des Feuerwehrreglements und die geltenden Weisungen und Richtlinien werden geahndet mit:

- a) Verweis
- b) Wegweisung vom Übungs- oder Einsatzort
- c) Einstellung in der Funktion
- d) Versetzung zu den Ersatzpflichtigen

Zuständigkeiten **Art. 20**  
Die Massnahmen gemäss Art. 19 Buchstaben a) und b) können vom Einsatz- bzw. Übungsleiter, vom Kommandanten oder ihren Stellvertretern ausgesprochen werden.

Für die Massnahmen gemäss Art. 19 lit. c und d, ist die Feuerwehrkommission zuständig.

Inkrafttreten **Art. 21**  
Die Verordnung tritt auf den **01. Januar 2023** in Kraft.

Die vorliegende Verordnung wurde an der Gemeinderatsitzung **vom 06. März 2023** genehmigt.

### **Gemeinderat Guttannen**

Der Präsident

Die Schreiberin

sig. Werner Schläppi

sig Magdalena Gasser

## **Publikationsvermerk**

Diese Verordnung wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung am 10. März 2023 öffentlich im Anzeiger Oberhasli publiziert.

Guttannen, den 07. März 2023

Die Gemeindegemeinschafterin:

Magdalena Gasser

---

**Änderung beschlossen durch den Gemeinderat am 14. Oktober 2024 mit Inkrafttreten per 01. Januar 2025**

### **Art. 14**

Bussen

Für unentschuldigtes Fehlen an Übungen der Feuerwehr gilt pro fehlende Übungsstunde folgender Bussenansatz:

Pro Übungsstunde CHF 25.00